

Beschluss

Beiträge der Mandatsträger*innen an den Bundesverband

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 27.01.2018
Tagesordnungspunkt: H Haushalt

- 1 Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der
2 Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger*innen-Beiträge von ihren
3 Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundes- und Europaebene zu
4 erheben.
- 5 1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und
6 des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
7 EU-Kommissar*innen, von Parlamentarischen Staatssekretär*innen und
8 Staatssekretär*innen sowie Präsident*innen und Vizepräsident*innen des Deutschen
9 Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.
- 10 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die
11 jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.
- 12 3. Die Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der
13 Bemessungsgrundlage.
- 14 4. Je kindergeldberechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug gebracht werden.
- 15 5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können ebenfalls
16 abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestagsabgeordneten der/die
17 Bundesschatzmeister*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes,
18 bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m Vertreter*in der
19 Europaabgeordnete DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese
20 Zuständigkeitsregelung entsprechend.
- 21 6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes von
22 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des Bundesvorstandes keine
23 Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in diesen
24 Fällen keine Mandatsträger*innen-Beiträge erhoben.
- 25 7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach Berücksichtigung der
26 Regelungen der Absätze 3) bis 6).
- 27 8. Die Erhebung der Beträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die Bundespartei.
28 Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB).
29 Diese werden von den jeweiligen Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben.
- 30 9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände abgeführt werden,
31 erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs ohne
32 Regierungsamt.